

Allgemeine Geschäftsbedingungen der equada GmbH - Geschäftskunden (AGB)

1. Geltungsbereich

1.1. Geltungsbereich

Die equada GmbH, Sitz der Gesellschaft: Alzenau, Deutschland, Registergericht HRB 10130 (im Folgenden „Provider“ genannt) erbringt ihre Leistungen ausschließlich gemäß den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend „AGB“) sowie – soweit anwendbar – den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (folgend „TKG“) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (folgend „Kunde“) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt, wenn der Kunde kein Verbraucher ist. Diese gelten auch für zukünftige Verträge zwischen den Parteien, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, ebenso wie mit dem Vertrag in Zusammenhang stehenden Auskünften und Beratungen seitens des Providers als auch bei der Beseitigung von auftretenden Störungen durch den Provider uneingeschränkt. Abweichungen von den AGB, Leistungsbeschreibungen, Preislisten, Service Level Agreements und sonstigen Vertragsvereinbarungen sind lediglich dann wirksam, wenn sie von dem Provider schriftlich bestätigt worden sind.

1.2. Abweichende AGB des Kunden

Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt der Provider nicht an, es sei denn, der Provider stimmt diesen ausdrücklich zu. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Provider in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden seine Leistung vorbehaltlos erbringt.

1.3. Telekommunikationsgesetz

Das Telekommunikationsgesetz findet auch dann Anwendung, sollte in den folgenden AGB und sonstigen Bedingungen nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen werden.

2. Vertragsabschluss

2.1. Angebote

Alle Angebote des Providers sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.

2.2. Vertragsschluss

Der Vertrag über die Nutzung der Leistungen des Providers zwischen der Gesellschaft und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen oder elektronischen Auftrag des Kunden, unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Angebot/Auftrag) und der anschließenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Provider (Annahme) zu Stande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preisverzeichnissen, diesen AGB, soweit im Auftragsformular nichts anderes vereinbart ist. Der Beginn der Ausführung der Leistung durch den Provider steht der schriftlichen Auftragsbestätigung gleich. Der Provider kann die Annahme des Auftrages des Kunden ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise verweigern.

2.3. Vollmacht / Sicherheit

Der Provider kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages, des Handelsregisterauszuges, der Gewerbebeantragung und/oder des Personalausweises abhängig machen. Weiterhin kann der Provider den Vertragsschluss abhängig von einer Stellung einer Bankbürgschaft oder einer sonstigen, durch den Provider zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig machen oder Vorkasse verlangen. Dies gilt insbesondere bei nicht ausreichender wie auch bei nicht ermittelbarer Bonität.

2.4. Leistungserfüllung durch Dritte

Der Provider ist berechtigt, sich zur Leistungserfüllung Dritter zu bedienen. Soweit der Provider sich zur Erbringung ihrer Services Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

3. Leistungspflichten des Providers

3.1. Leistungsbeschreibung

Die Leistungspflichten des Providers ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Produkts. Sämtliche Leistungen erbringt der Provider ausschließlich nach Maßgabe der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Preisverzeichnissen, des Standard Service Level Agreements, der besonderen allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung sowie den ergänzenden Bestimmungen. Diese können im Internet unter dokumente.equada.de eingesehen werden.

3.2. Qualität und Service Level Agreement

Die Qualität und der Service Level bezüglich der Services ergeben sich vorrangig aus den Bedingungen des Auftragsformulars und der Leistungsbeschreibungen und besonderen AGB. Ist dort nichts Abweichendes vereinbart, haben die von dem Provider angebotenen Services die im Standard Service Level Agreement vereinbarten Qualitätsparameter.

3.3. Änderung der Leistungen

Der Provider ist berechtigt, seine Leistungen zu erweitern, dem technischen Fortschritt oder dem neusten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistung des Providers dem Kunden zumutbar ist) anzupassen und/oder Verbesserungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn die Anpassung erforderlich erscheint, um Missbrauch zu verhindern, oder der Provider aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Leistungsanpassung verpflichtet ist. Eine Leistungs- und Vertragsänderung kann ebenfalls aufgrund von geänderten gesetzlichen oder regulatorischen Bedingungen notwendig sein. Der Provider ist u. a. verpflichtet, Regulierungsverfügungen der jeweiligen Aufsichts- oder Regulierungsbehörde umgehend umzusetzen.

3.4. Zusatzleistungen

Stellt der Provider Zusatzleistungen oder Services ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung, hat der Kunde auf ihre Erbringung keinen Erfüllungsanspruch. Der Provider ist berechtigt, solche bisher vergütungsfrei zur Verfügung gestellten Leistungen oder Services jederzeit mit oder ohne Vorankündigung einzustellen, zu ändern oder nur noch gegen Entgelt anzubieten. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

3.5. Selbstbelieferung

Die Leistungspflicht des Providers gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit der Provider mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden des Providers beruht. Als Vorleistung im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, mit Ausnahme der Entstörung gemäß §58 TKG

3.6. Service

Der Provider ist dem Kunden gegenüber zu technischer Unterstützung (Service) nur im Rahmen des vertraglich Vereinbarten verpflichtet. Darüber hinaus gewährt der Provider dem Kunden keine kostenlosen Serviceleistungen. Der Provider leistet keinen direkten Service für Kunden des Kunden, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden.

3.7. Zugang

Der Zugang zur Nutzung der von dem Provider angebotenen Leistungen und Services wird dem Kunden durch persönliche Zugangsdaten gewährt.

3.8. Leistungsaussetzung/Unterbrechung des Dienstes

Der Provider ist berechtigt einen Service zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung



schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung des Providers voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.

Der Provider ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

4. Hardware und Zugangsdaten

4.1. Überlassene Geräte

Von dem Provider leih- oder mietweise überlassene Dienstzugangsgeräte und sonstige Hardware bleiben im Eigentum des Providers. Der Provider bleibt insbesondere Eigentümer aller Service- und Technikrichtungen und sonstiger Geräte, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird.

4.2. Zugang zu überlassenen Endgeräten

Der Provider ist bei leih- oder mietweiser Überlassung von Dienstzugangsgeräten und sonstiger Hardware, berechtigt aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch durchzuführen. Der Kunde hat dem Provider entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann der Provider die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht gewährleisten.

4.3. Zugangsdaten

Zugangsdaten werden dem Kunden mit erstmaliger Inbetriebnahme mitgeteilt.

4.4. Benachrichtigungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, den Provider über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch textförmlich oder schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann der Provider den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

4.5. Rückgabe

Bei Beendigung des Vertrages ist der Kunde grundsätzlich verpflichtet, das gemäß den vorstehenden Absätzen überlassene Eigentum auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 15 Tagen an den Provider zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird der Provider dem Kunden die Hardware einschließlich Zubehör zum Zeitwert in Rechnung stellen.

4.6. Haftung für Schäden

Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware. Bei einer Nutzung dieser Geräte werden pro Vertragsjahr 20 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass dem Provider kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.7. Verkauf von Hardware

Sofern der Provider dem Kunden eine geeignete technische Einrichtung zur Nutzung der beauftragten Dienste verkauft oder überträgt, gehen diese mit dem Zahlungseingang der diesbezüglich durch den Provider gestellten Rechnung in das Eigentum des Kunden über. Vollstrecken Gläubiger des Kunden in die verkaufte Ware, hat der Kunde den Provider unverzüglich zu informieren und von sämtlichen Kosten freizustellen, die dem Provider durch Inanspruchnahme Dritter entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.

4.8. Verwendung eigener technischer Vorrichtungen und Endgeräte des Kunden

Der Kunde erkennt grundsätzlich an, dass der Provider ausschließlich unter Verwendung der durch den Provider leih- oder mietweise überlassenen bzw. verkauften technischen Einrichtungen, z. B. der Router oder sonstiger Endgeräte, die vereinbarte Leistung im Sinne der Leistungsbeschreibung und im Rahmen des technisch und betrieblich Möglichen gewährt. Bei anderen Einrichtungen oder durch den Kunden oder Dritte technisch veränderter Hard- oder Software erlischt die entsprechende Leistungsbeschreibung und Gewährleistung. Dieses liegt einzig im Risiko des Kunden. Unterstützend nennt der Provider im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss dem Kunden notwendige Konfigurationsparameter, soweit diese zur Erbringung des vereinbarten Dienstes notwendig sind.

Im Übrigen übernimmt der Provider keinerlei Beratung oder Entstörung bezüglich solcher Endgeräte, es sei denn, im Auftragsformular werden abweichende Vereinbarungen getroffen.

5. Pflichten des Kunden

5.1. Angaben

Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat dem Provider unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und seines Geschäftssitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, dem Provider den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag am neuen Geschäftssitz des Kunden fortgeführt bzw. unter Einhaltung der Fristen dieser AGB ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.

5.2. Prüfungspflicht

Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung des Providers bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von dem Provider geschuldeten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich dem Provider anzuzeigen. Bei einer Störungsmeldung hat der Kunde alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.

Der Kunde hat den Provider bei einer möglichen Mängelbeseitigung nach Kräften unentgeltlich zu unterstützen, insbesondere alle zumutbaren Maßnahmen zur Datensicherheit zu ergreifen. Im Rahmen seiner Schadensminderungsobliegenheiten nach § 254 Abs. 2 BGB hat der Kunde unverzüglich alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, welche zu einem Schutz der Einrichtungen des Providers (z. B. Leitungswege, Netzabschlüsse, Geräte, Services) geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

5.3. Nutzung der Services

Der Kunde ist verpflichtet die Dienste des Providers bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere des TKG und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:

- 5.3.1. die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
- 5.3.2. die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
- 5.3.3. den anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;
- 5.3.4. nach Abgabe einer Störungsmeldung, dem Provider die durch die Überprüfung seiner Einrichtungen tatsächlich entstandenen Aufwendung nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis des Providers zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag;
- 5.3.5. die Nutzungsbedingungen sowie allen von dem Provider dem Kunden aufgegebenen angemessenen weiteren Auflagen, die dem Kunden jeweils schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden, allen regulatorischen Vorgaben, Lizenz- und Datenschutzbestimmungen, die für den Betrieb eines Telekommunikations-



bzw. IT-Systems gelten, alle einschlägigen Vorschriften zum Betrieb elektrischer Geräte insbesondere VDE, alle einschlägigen Vorschriften zum Arbeitsschutz, insbesondere den Auflagen der Berufsgenossenschaft zu befolgen.

5.4. Instandhaltung- und Änderungsarbeiten

Der Kunde darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den für die vertraglichen Leistungen mit dem Provider erforderlichen Sachen und Gegenstände auf seinem Grundstück selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört z. B. auch die Anschaltung einer Hausverteilanlage an den Übergabepunkt. Der Kunde stellt für die Vertragsdauer auf seine Kosten Raum für die technischen Einrichtungen bereit, die bei ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch den Provider erforderlich sind.

5.5. Schutz vor Überspannung

Zum Schutz von Überspannungsschäden an den überlassenen technischen Einrichtungen sind diese bei Gewitter vom Netz (sowohl stromseitig als auch datenseitig) zu trennen. Der Provider empfiehlt hier den Abschluss einer Hausratsversicherung mit Schutz gegen Überspannungsschäden. Bei einem Überspannungsschaden wird die vorhandene Endeinrichtung durch eine neue Endeinrichtung ersetzt. Die defekte Endeinrichtung verbleibt beim Kunden. Die Kosten für den Austausch (Anfahrt, Lohn und Material) werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

5.6. Nomadische Nutzung

Die nomadische Nutzung eines VoIP-Anschlusses mit lokalisierter Rufnummer, also die Benutzung an einem anderen Ort als der gemeldeten Adresse, ist nicht gestattet. Insbesondere ist der Kunde nicht bzw. lediglich eingeschränkt berechtigt, Notrufe bei nomadischer Nutzung von einer anderen als der gemeldeten Adresse abzusetzen, da eine eindeutige örtliche Zuordnung des Notrufenden nicht mehr möglich ist bzw. zu einem falschen Ergebnis führt.

5.7. Duldung der Installation

Soweit für die betreffende Leistung des Providers die Installation eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde den Provider bzw. ihren Erfüllungsgehilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen.

5.8. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- 5.8.1. den überlassenen Service nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe, E-Mails oder SMS zu unterlassen;
- 5.8.2. dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Netzes des Providers nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden;
- 5.8.3. den Provider unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von dem Provider dem Kunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren;
- 5.8.4. alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Service nur von dem Provider oder deren Beauftragten ausführen zu lassen;
- 5.8.5. bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweitschaltung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweitschaltung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweitschaltung einverstanden ist;
- 5.8.6. den Beauftragten des Providers den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit dieses für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, nach den AGB, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder dem Provider zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist;
- 5.8.7. von allen Daten, die er auf Systeme des Providers überträgt, tagesaktuelle Sicherungskopien zu erstellen/erstellen zu lassen, die nicht auf dem Server selbst gespeichert werden dürfen, um

eine schnelle und kostengünstige Wiederherstellung der Daten bei einem eventuellen Systemausfall zu gewährleisten;

- 5.8.8. im Falle eines Datenverlustes die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich auf die Systeme des Providers hochzuladen und Konfigurationen wiederherzustellen.

5.9. Verkehrsdaten und Mitnutzer

Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Geschäftsbetrieb gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Kunden mit dem Einzelverbindungs nachweis deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.

5.10. Aufklärung bei Angriffen

Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System des Providers mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.

5.11. Registrierungen, Anmeldungen und Genehmigungen

Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.

5.12. Passwörter und unbefugte Nutzung

Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Mitarbeiter:innen oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben. Stellt der Kunde einen unbefugten oder missbräuchlichen Zugriff auf seinen Netzzugang oder einen Service des Providers fest, so hat er dies dem Provider unverzüglich mitzuteilen.

5.13. Illegale Handlungen

Der Kunde verpflichtet sich ferner, die vom Provider zur Verfügung gestellten Services nicht für Handlungen einzusetzen, die gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter verstoßen. Ferner verpflichtet sich der Kunde die Services des Providers nicht dazu zu nutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in anderer Weise zu verletzen. Sofern der Kunde gegen eine oder mehrere der in den Vertragsunterlagen (z. B. Leistungsbeschreibungen, besondere AGB etc.) genannten Verpflichtungen verstößt, ist der Provider zur sofortigen Einstellung aller Leistungen berechtigt. Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5.14. Störungsverursachung durch Kunden

Wird durch den Kunden eine Störung im Betrieb des Services, Netzwerkes oder der Netzwerkdienste des Providers vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, so ist der Kunde verpflichtet, dem Provider die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.

5.15. Versicherung

ES IST DEM PROVIDER NICHT MÖGLICH, ALLE FOLGESCHÄDEN ODER VERLUSTE DES KUNDEN, DIE DIESER INFOLGE EINES VERSAGENS DER LEISTUNGEN BZW. EINER NICHT- ODER SCHLECHTERFUERUNG VON PFLICHTEN SEITENS DES PROVIDERS ERLEIDEN SOLLTE, ZU BEWERTEN. ES WÄRE DAHER FÜR DEN PROVIDER UNWIRTSCHAFTLICH UND PRAKTISCH KAUM DURCHFÜHRBAR, ENTSPRECHENDEN VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR SOLCHE VERLUSTE ZU ERLANGEN. Aus diesem Grunde obliegt es dem Kunden, jegliche Folgeschäden und Verluste, die er oder seine eigenen Kunden erleiden, ordnungsgemäß zu bewerten und sich diesbezüglich ausreichend zu versichern. Der Kunde hat ebenfalls sicherzustellen, dass eine angemessene Deckung im Hinblick auf jegliche durch ein fahrlässiges Verhalten bzw. Versäumnis des Kunden, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen des Kunden verursachten Schäden und Verluste, sowohl solche des Providers als auch anderer Kunden des Providers, gewährleistet ist. Der Kunde hat auf Verlangen des Providers die von dem Provider geforderten Belege für die Versicherung(en) des Kunden vorzulegen.



5.16. Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen

Der Kunde ist zur Einhaltung aller entsprechenden Gesetze und Bestimmungen (einschließlich der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und anderer in diesem Zusammenhang ergangenen Gesetze und Bestimmungen sowie jeglicher Verwaltungs-, Ministerial- oder Vorschriften von Regulierungsbehörden betreffend der Dienste, die der Kunde an seine Kunden erbringt, und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen) verpflichtet.

6. Leistungstermine/Fristen/Verzug des Providers / Höhere Gewalt

6.1. Leistungsbereitstellung

Termine und Fristen für den Beginn der Services ergeben sich aus dem Auftragsformular und sind nur verbindlich, wenn der Provider diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Services durch den Provider geschaffen hat, so dass der Provider den betroffenen Service schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Nennung sind auch verbindliche Termine keine sogenannten „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.

6.2. Leistungsverzug durch den Provider

Gerät der Provider in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.3. Höhere Gewalt

Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches des Providers liegende und von dem Provider nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen und Behörden - entbinden den Provider für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen den Provider, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

7. Vertragslaufzeit, Kündigung

7.1. Vertragslaufzeit und Kündigung

Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde und auf den Vertrag die Regelungen des TKG zwingend auf den Vertrag anzuwenden sind, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 36 Monate. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer einmonatigen Frist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform gekündigt werden, sonst verlängert sich der Vertrag und ist dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar. Der Provider weist den Kunden rechtzeitig vor einer Verlängerung des Vertrages auf seine Rechte nach § 56 Abs. 3 TKG hin.

Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragslaufzeit für alle anderen Verträge 12 Monate und die Frist für die ordentliche Kündigung drei Monate zum Ende der Vertragslaufzeit. Falls nicht abweichend vereinbart, verlängert sich der Vertrag mangels Kündigung um die jeweilige Mindestvertragslaufzeit. Ist eine Vertragslaufzeit länger als 12 Monate vereinbart, verlängert sich der Vertrag jedoch jeweils nur um ein Jahr.

7.2. Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen, d. h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- 7.2.1. der Kunde für drei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als drei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für drei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 100,00 Euro), in Verzug kommt,
- 7.2.2. der Kunde zahlungsunfähig ist,
- 7.2.3. der Kunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere nach Punkt 5 dieser AGB, verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,

- 7.2.4. der Provider seine Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
- 7.2.5. der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,
- 7.2.6. eine Sperre des Anschlusses gemäß § 61 TKG mindestens 14 Tage anhält und der Provider die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat,
- 7.2.7. der Kunde bei dem Vertragsschluss wahrheitswidrige Angaben macht oder Änderungen, insbesondere der Stammdaten und wesentlicher Daten für die Vertragserfüllung dem Provider nicht umgehend mitteilt;
- 7.2.8. der Kunde zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder der Kunde freiwillig oder unfreiwillig ein Verfahren zu einer Auflösung, Liquidation oder Abwicklung eingeleitet hat.

8. Preise und Zahlung

8.1. Preise

Die vom Kunden an den Provider zu zahlenden Rechnungsbeträge ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten. Die gültigen Preislisten können jederzeit in den Geschäftsräumen des Providers oder unter dokumente.equada.de eingesehen werden. Der Provider stellt dem Kunden die im Vertrag nebst Anlage(n) vereinbarten Services und sonstigen Leistungen zu den im Vertrag und der/den Anlage(n) genannten Preisen und Konditionen, wenn nicht anders angegeben, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis, Einmalentgelte als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Preise, soweit diese für den betroffenen Service erhoben werden. Sollte sich der Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, erfolgt eine Anpassung des Endpreises in dem Maße, in dem sich der betroffene Gebührensatz ändert. Alle Entgelte verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, als Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes findet ab dem Änderungsstichtag der jeweils neue Satz, auch in laufenden Vertragsverhältnissen, Anwendung.

8.2. Gesamtrechnung

Der Provider ist berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn diese unter einer Kundennummer bei dem Provider geführt werden.

8.3. Zahlungszeitpunkt

Der Kunde ist zur Zahlung der Preise für die vereinbarten Services zum vereinbarten Fälligkeitstermin verpflichtet. Nutzungsunabhängige Entgelte sind für die jeweilige Vertragslaufzeit im Voraus fällig und zahlbar, falls mit dem Kunden kein abweichender Abrechnungszeitraum vereinbart ist. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses Tag genau berechnet. Die Rechnungsstellung für das nutzungsabhängige Entgelt (Einzelverbindungen) erfolgt spätestens am 15. Werktag eines Monats, jeweils für den Vormonat und wird frühestens fünf Werktage nach Rechnungszugang eingezogen. Sonstige nutzungsabhängige Entgelte und jeder sonstige Aufwand sind nach Wahl des Providers im Voraus, sofort oder mit dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums fällig und zu zahlen. Alle übrigen Entgelte sind vom Kunden jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Freischaltung oder Bereitstellung des jeweiligen Services oder der Leistung. Die Freischaltung kann bei mehreren beauftragten Diensten separat erfolgen.

8.4. Aufgeschobene Zahlungspflichten

Sofern eine aufgeschobene Bezahlung für die Kosten der Einrichtung/Installation oder eine Zahlung in Raten für diese vereinbart wird, ist der ausstehende Restbetrag im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages – wenn diese nicht durch den Provider zu vertreten ist – sofort zu entrichten. Werden die Kosten für die Einrichtung/Installation aufgrund einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit gesenkt, sind die für die tatsächliche Laufzeit in der Preisliste angegebenen Einrichtungs- und Installationskosten zu zahlen, wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird – wenn diese nicht durch den Provider zu vertreten ist.



8.5. Kostentragungspflicht

Der Kunde hat grundsätzlich alle Abgaben oder zusätzlichen Kosten zu tragen, die dem Provider infolge von Anweisungen des Kunden, fehlenden Weisungen oder falschen und ungenauen Informationen des Kunden, Verzögerungen oder anderen Gründen entstehen, die dem Kunden zuzurechnen sind – einschließlich von Änderungen betreffend den Inhalt der Leistung oder sonstige Erfordernisse.

8.6. Weiter gehende Leistungen

Nutzt der Kunde Leistungen, die in den Bestellungen nicht explizit bestellt wurden oder über das in dem Vertrag angegebene Maß hinaus, trägt der Kunde die Kosten der genutzten Leistungen gemäß der gültigen Provider-Preisliste, die von Zeit zu Zeit aktualisiert wird und im Internet einsehbar ist. Ist dort kein Preis genannt, richten sich die Kosten nach den allgemeinen marktüblichen Preisen oder, falls die Kosten, die der Provider selber zu entrichten hat, nach den dem Provider entstandenen Kosten zzgl. einer angemessenen Marge.

8.7. Lastschriftinzug

Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Hat der Kunde dem Provider ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von dem Provider im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt der Provider dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Der Provider ist zudem berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.

Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde dem Provider umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann der Provider bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß der gültigen Preisliste erheben.

Der Einzug der Lastschrift erfolgt drei Werktage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf zwei Tage verkürzt. Im Übrigen gilt die Rechnung mit dem Hinweis des Lastschritfeinzuges als Pre-Notification.

Eine weitere Vorabankündigung des Lastschritfeinzuges erhält der Kunde nicht. Lediglich bei Abweichungen zum vereinbarten Lastschritfeinzugs-termin erhält der Kunde eine weitere Vorabankündigung, welche ihm von dem Provider an eine von ihm genannte E- Mail-Adresse versandt wird.

8.8. Andere Zahlungsweisen

8.9. Andere Zahlungsweisen sind kostenpflichtig und schriftlich zu vereinbaren. Soweit der Kunde dem Provider kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss das nutzungsabhängige Entgelt (Grundpreis) zu den von dem Provider festgelegten Zeitpunkten und das nutzungsabhängige Entgelt spätestens zehn Tage nach Rechnungsdatum im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto des Providers gutgeschrieben sein. Verzug

Der Kunde kommt automatisch, auch ohne Mahnung, in Verzug, wenn der Zahlbetrag nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang einer Rechnung oder der Mitteilung, dass die Rechnung im Kundenportal eingestellt worden ist, in den Verfügungsbereich des Providers gelangt. Sollte ein abweichendes Zahlungsziel vereinbart sein, tritt Zahlungsverzug automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ein.

8.10. Mahnkosten und Verzugszinsen

Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens; dem Provider bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Provider berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugsseintritt zu berechnen, es sei denn,

dass dem Provider im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt dem Provider vorbehalten. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, so beträgt der Zinssatz neun Prozentpunkte über dem o. g. Basiszinssatz. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugschadens nachzuweisen. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche des Providers bleiben hiervon unberührt.

8.11. Sicherheit bei Zahlungsverzug und Bonitätsverschlechterung

Wird dem Provider nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist der Provider berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann der Provider ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt dem Provider ausdrücklich vorbehalten.

Wenn nicht anders gesetzlich vorgesehen, beträgt die Sicherheitsleistung drei (3) Monatsraten bzw. drei (3) durchschnittliche Monatsrechnungen, je nachdem, was höher ist.

8.12. Überzahlung

Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben.

8.13. Leistungssperre und Kündigung

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Provider berechtigt, den Zugang des Kunden zu Services und Leistungen nach Maßgabe der gesetzlich verankerten Regelungen zu sperren. Die Grundgebühren fallen auch während der Sperrdauer an. Die Sperrung und Freischaltung eines Services oder einer Leistung wird entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet. Ist im Gesetz keine Frist für die Leistungssperre vereinbart,

kann diese gesperrt werden, wenn ein nach dieser Vereinbarung fälliger Betrag nicht binnen zehn (10) Tagen nach erfolgter Mahnung an den Kunden in voller Höhe bezahlt worden ist.

8.14. Elektronische Rechnung

Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden von dem Provider in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Kunden spätestens am 15. Kalendertag eines jeden Monats für den Vormonat in der Kundenselbstverwaltung zur Verfügung gestellt. Hierzu erhält der Kunde vorab per E-Mail eine Ankündigung. Es besteht auch die Option die Rechnung in Papierform zu erhalten. Die Wahl dieser Option kann zu Zusatzkosten entsprechend den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars oder des Preisverzeichnisses führen.

8.15. Einzelverbindungs nachweis

Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt der Provider im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist. Die Quell- und Zielnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern aufgeführt. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine um drei Stellen gekürzte Aufführung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung z. B. in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt. Diese Verbindungen werden in einer Summe zusammengefasst.

8.16. Aufrechnung

Gegen Forderungen des Providers kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dies gilt nicht für Gewährleistungsansprüche des Kunden, sofern diese gegen die Entgeltforderung des Providers aufgerechnet werden. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.



8.17. Unaufgeforderte Hardware Rückgabe

Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.

8.18. Abrechnungszeitraum

Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.

9. Preiserhöhungen

Der Provider ist berechtigt, die Entgelte nach folgender Maßgabe zu erhöhen: einmal jährlich am Ende eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr, wobei dem Kunden die Erhöhung schriftlich unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem Monat nach Ablauf des vorhergehenden Jahres mitgeteilt werden muss. Die Erhöhung darf keinesfalls höher sein als 11 %. Diese Obergrenze gilt jedoch nicht für Erhöhungen, die durch eine Erhöhung der Betriebskosten von dem Provider bedingt sind (z. B., aber nicht ausschließlich, die Erhöhung der Energiekosten oder Infrastrukturkosten, Erhöhung von Softwarelizenzkosten), welche von dem Provider aufgewendet werden müssen, um die geschuldete Leistung zu erbringen.

Unterjährig kann der Provider den Vertrag mit dem Kunden durch Mitteilung ändern, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse in technischer oder kalkulatorischer Sicht erforderlich ist und dies bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war. Der Provider wird lediglich Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Der Provider wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an den Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen („Äquivalenz“). Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in einer gesonderten Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlichen Widerspruch bei dem Provider gegen einzelne oder alle Änderungen erhoben hat. Der Provider wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge ausdrücklich hinweisen.

10. Beanstandung von Rechnungen

10.1. Rechnungsbeanstandung

Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber dem Provider erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Der Provider wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit dem Provider die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

10.2. Entgeltnachweis

Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.

10.3. Technische Prüfung

Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von dem Provider in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat der Provider Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume. Ist die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume geringer als sechs, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 4

dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrages. Das Gleiche gilt bei begründetem Verdacht, dass die Entgelthöhe aufgrund von Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen unrichtig ist. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.

10.4. Durchschnittsentgelt

Fordert der Provider ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung nach Punkt 3 dieses Abschnitts dieser AGB, so erstattet der Provider die vom Kunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Vergütung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beanstandung in der Form einer Gutschrift auf der Rechnung.

10.5. Unmöglichkeit bei nicht vorhandenen Verkehrsdaten

Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der Beanstandungsfrist auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft den Provider keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Der Provider wird den Kunden auf seiner Webseite auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung deutlich hervorgehoben hinweisen.

10.6. Unbefugte Nutzung

Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte und unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er diese Nutzung nicht zu vertreten hat.

11. Zugangssperre

11.1. Sperre

Der Provider ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mindestens dreimalig mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und die Höhe der Zahlungsverpflichtungen mindestens 100,00 Euro beträgt und der Provider dem Kunden die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 100,00 Euro bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, es sei denn, der Kunde wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrages richtet sich nach § 61 Abs. 4 TKG.

11.2. Sonstige Gründe für Sperre

Im Übrigen darf der Provider eine Sperre nur durchführen, wenn 11.2.1. der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung bzw. einer Manipulation durch Dritte besteht. Der Missbrauch bzw. eine Manipulation des Anschlusses durch Dritte wird vermutet, wenn im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besondere Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung des Providers in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird, oder 11.2.2. ernsthafte Schäden an den Einrichtungen des Providers, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

11.3. Abgestufte Sperrung

Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch den Provider wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf



der Provider den Netzzugang des Kunden insgesamt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sperren (Vollsperrung).

11.4. Entgeltzahlung während der Sperre

Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen. Sperrkosten können dem Kunden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste in Rechnung gestellt werden.

11.5. Rechtswidrige Nutzung

Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, ist der Provider zu einer (gegebenenfalls vorübergehenden) Sperre seiner Leistungen berechtigt. Der Provider wird den Kunden unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Informationen zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Der Provider wird die Sperre aufheben, sobald die rechtswidrige Information entfernt oder der Kunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.

11.6. Löschung und Kündigung

Gibt der Kunde im Fall von Punkt 5 keine Stellungnahme ab, ist der Provider nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

12. Gewährleistung/Leistungsstörungen

12.1. Servicestörungen

Der Provider wird Störungen seiner Dienste und technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen. Liegt beim Kunden eine nicht von dem Provider zu vertretende Störung vor, oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist der Provider berechtigt, dem Kunden die ihm durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis des Providers in Rechnung zu stellen.

Der Provider unterhält eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die telefonisch unter den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zeiten unter der im Kundenportal angegebenen Telefonnummer erreicht werden kann.

12.2. Verfügbarkeit

Der Provider gewährleistet über die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Verfügbarkeiten hinaus nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Netzzugangs z. B. wegen nicht dem Provider gehörenden Infrastrukturen. Insbesondere gewährleistet der Provider nicht die Nutzung von Diensten, soweit die technische Ausstattung des Kunden hierfür nicht ausreichend ist.

Soweit für die Erbringung der Leistungen des Providers Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt der Provider keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Netze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. Der Provider tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.

Ansonsten erbringt der Provider seine Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.

12.3. Fehlerfreiheit

Der Provider weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Hard- und Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungskombinationen fehlerfrei arbeitet oder gegen jedwede Manipulation durch Dritte geschützt werden kann. Der Provider garantiert nicht, dass vom Provider eingesetzte oder bereitgestellte Hard- und Software den Anforderungen des Kunden genügt, für bestimmte Anwendungen geeignet ist und ferner, dass diese absturz-, fehler- und frei von Schadsoftware ist. Der Provider gewährleistet gegenüber dem Kunden

nur, dass vom Provider eingesetzte oder bereitgestellte Hard- und Software zum Überlassungszeitpunkt, unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung im Wesentlichen gemäß Leistungsbeschreibung des Herstellers funktioniert.

12.4. Nachbesserung

Im Gewährleistungsfall ist der Provider berechtigt, einen Fehler zunächst nach seiner Wahl durch Nachbesserung (mindestens zwei Versuche) oder (sofern möglich) Nachlieferung zu beseitigen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde dem Provider über das Auftreten eines Fehlers unverzüglich schriftlich benachrichtigt und dem Provider alle verfügbaren Informationen, sei es in schriftlicher oder elektronischer Form, zur Verfügung stellt, um den Fehler zu beseitigen. Besteht der Fehler in der Nichteinhaltung der dem Kunden aufgrund der SLA zugesicherten Service Levels, stellen die dem Kunden eingeräumten Service-Gutschriften dessen einzige Entschädigung dar.

Beruhet die Mangelhaftigkeit der Leistung auf dem Einsatz von Software/Programmen oder Leistungsbestandteilen, die der Provider zum Zweck der Leistungsanspruchnahme von Dritten erworben (bzw. lizenziert) hat, beschränken sich die Gewährleistungsrechte des Kunden auf den Umfang der Rechte, die dem Provider gegenüber Dritten zustehen. Der Provider ist soweit möglich berechtigt, diese Rechte an den Kunden abzutreten.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Fehler selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

12.5. Mietgeräte

Ist eine von dem Provider mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von dem Provider die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann der Provider auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Providers auf Schadensersatz gem. § 536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt auftretende Schäden sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und des Providers. Der Kunde haftet für Verlust und Diebstahl in seinem Risikobereich und ist verpflichtet, eine Versicherung mit einer All-Risk-Deckung für die Einrichtung abzuschließen.

12.6. Kaufgeräte

Die Gewährleistung beträgt bei neuer Kaufhardware ein Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang. Bei Gebrauchtware wird keine Gewährleistung übernommen. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Der Kunde hat innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrenübergang zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Der Provider ist jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Zeigt sich nach sechs Monaten ein Sachmangel, so ist der Kunde nach §477 BGB in der Beweispflicht. Während der Nacherfüllung oder bei Ersatzlieferung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Hardware-Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen.

13. Abnahme und Unmöglichkeit

13.1. Abnahme

Der Kunde ist verpflichtet, die von dem Provider erbrachten Leistungen unverzüglich abzunehmen. Der Provider hat einen Anspruch auf Teilabnahmen.

Mit Ablauf des zehnten Kalendertages, der auf den Tag der Bereitstellungsanzeige abläuft, gilt die angezeigte Leistung als abgenommen; das gilt auch für Teilabnahmen. Der Bereitstellungsanzeige ist die Übersendung von Zugangsdaten gleichzusetzen. Die Leistung gilt ebenfalls als abgenommen, wenn der Kunde die Leistung bestimmungsgemäß in Gebrauch nimmt.



13.2. Abnahmeverweigerung

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme zu verweigern, es sei denn, eine Leistung des Providers ist so wesentlich mangelhaft, dass die Leistungen insgesamt nicht abnahmefähig ist. Aufgrund von Fehlern in Geräten und Programmen anderer Hersteller, die nicht unter diesem Vertrag geliefert werden, und/oder Bedienungsfehlern, die nicht durch den Provider zu vertreten sind, kann die Abnahme nicht verweigert werden.

13.3. Annahmeverzug

Kann der Provider die vertraglich vereinbarten Leistungen wegen Annahmeverzugs des Kunden trotz ausdrücklichen Angebots der Leistung sowie einer Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht ausführen, ist dieser berechtigt, Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen.

14. Haftung

14.1. Personenschäden

Für von ihm schuldhaft verursachte Personenschäden haftet der Provider unbeschränkt.

14.2. Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit

Für sonstige Schäden haftet der Provider, wenn der Schaden von dem Provider, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Provider haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro je Schadensereignis.

14.3. Fahrlässigkeit

Darüber hinaus ist die Haftung des Providers, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, sowie im Falle der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung auf 12.500 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern der Provider aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Schadensersatz- oder Entschädigungsverpflichtungen, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugs Schadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

14.4. Anrechnung von Entschädigungen

Soweit der Provider aufgrund einer Vorschrift dem Kunden eine Entschädigung zu leisten hat oder dem Kunden nach den allgemeinen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist diese Entschädigung oder dieser Schadensersatz auf einen Schadensersatz nach vorstehendem Absatz anzurechnen; ein Schadensersatz nach vorstehendem Absatz ist auf die Entschädigung oder einen Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften anzurechnen.

14.5. Höhere Gewalt / Schäden Dritter

Der Provider haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen die Leistungen des Providers unterbleiben.

14.6. Einzelvertragliche Haftungsvereinbarung

Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung des Providers, die diese gem. § 70 TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.

14.7. Übermittelte Informationen

Der Provider haftet nicht für die über ihre Services übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der

Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt. Der Kunde haftet für alle Informationen, die er im Rahmen des Vertrages auf den von dem Provider zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages und dieser AGB zur Verfügung gestellten Zugangs verfügbar macht, wie für eigene Informationen gemäß § 7 Telemediengesetz (TMG).

14.8. Software und Hardware

In Bezug auf die von dem Provider entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

14.9. Verlust von Daten

Für den Verlust von Daten haftet der Provider nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

14.10. Beschränkung der persönlichen Haftung

Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter des Providers sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

14.11. Haftungsbeschränkung

Im Übrigen ist die Haftung des Providers ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

14.12. Schadensminderungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

14.13. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die dem Provider oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Leistungen des Providers entstehen oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.

15. Geheimhaltung, Datenschutz, Speicherung von Abrechnungsdaten

15.1. Vertrauliche Informationen

Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die dem Provider unterbreiteten Informationen des Kunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich. Beide Parteien sind aber verpflichtet, Informationen geheim zu halten, sofern bei verständiger Würdigung eine Geheimhaltung geboten ist.

15.2. Datenverarbeitung

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er in dem Auftragsformular macht (insbesondere Name und Anschrift) von dem Provider in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben und verwendet werden. Der Kunde wird außerdem darauf hingewiesen, dass der Provider Nutzungs- und Abrechnungsdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhebt und verwendet.

15.3. Betraute Personen

Der Provider trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von dem Provider mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.

15.4. Verkehrsdaten

Der Provider speichert, soweit eine Abrechnung verbindungsabhängig erfolgt (also z. B. nicht innerhalb einer Flatrate), sogenannte Verkehrsdaten (Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden) zu Abrechnungs- und Beweis Zwecken für die Richtigkeit der



berechneten Entgelte vollständig bis zu sechs Monate nach Abrechnung. Dem Provider ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem die Daten noch vorliegen. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht, trifft den Provider gemäß § 67 Abs.4 TKG keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

15.5. Einzelbindungsnachweis

Der Provider erteilt dem Kunden einen Einzelbindungsnachweis in vollständiger oder gekürzter Form. Verlangt der Kunde einen Einzelbindungsnachweis, weist er aktuelle und zukünftige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

15.6. Datenübertragung über das Internet

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangscodes unverschlüsselt zu übertragen. Der Provider weist zudem daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. Der Provider hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z. B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind im einschlägigen Fachhandel erhältlich.

Hinweis für den Kunden: Personenbezogene Daten und geheimhaltungsbedürftige Daten (z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter und sonstige Codes) sollten stets verschlüsselt übertragen werden, um eine Kenntnisnahme Dritter möglichst auszuschließen.

16. Urheberrechte, Lizenzvereinbarungen

16.1. Nutzungsrecht

Der Provider räumt dem Kunden an zur Verfügung gestellter eigener und fremder Software ein zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes nicht ausschließliches (einfaches) Nutzungsrecht ein. Die Übertragung, außer mit Zustimmung des Providers im Wege der Vertragsübernahme, sowie die Einräumung von Unterlizenzen an Dritte sind nicht gestattet. Die weitere Nutzung nach Vertragsbeendigung ist nicht erlaubt, Kopien von überlassener Software wird der Kunde nach Vertragsbeendigung löschen.

16.2. Open Source

Für Open-Source-Programme gelten abweichende Regelungen. Hier finden die jeweils zugehörigen Lizenzbestimmungen Anwendung.

16.3. Lizenzbedingungen

Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Softwarehersteller und, wenn einschlägig, die hersteller- bzw. softwarespezifischen Zusatzbedingungen des Providers.

17. Freistellung

Der Kunde verpflichtet sich, den Provider (einschließlich seiner vertretungsberechtigten Personen, seiner Angestellten und seiner sämtlichen i. S. von § 15 AktG konzernverbundenen Unternehmen) im Innenverhältnis von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf rechtswidrigen oder rechtsverletzenden Handlungen des Kunden oder inhaltlichen Fehlern der von diesem zur Verfügung gestellten Informationen beruhen. Dies gilt insbesondere für Urheber-, Marken-, Namens-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.

18. Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder andere Bedingungen

18.1. Zwingende Anpassungen

Der Provider ist berechtigt, Änderungen des Vertragsverhältnisses nach billigem Ermessen zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zu anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld) vorzunehmen. Der Provider teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.

18.2. Änderung der Leistungen

Der Provider behält sich das Recht vor, seine Services aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für den Provider nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.

18.3. Benachrichtigung

Alle vorstehend in den Ziffern .1 und .2 genannten Änderungen der AGB und Bedingungen werden mindestens einen und höchstens zwei Monate vor Wirksamwerden auf einem dauerhaften Datenträger, z. B. einer PDF-Datei oder E-Mail veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.

18.4. Anderweitige Änderungen

Beabsichtigt der Provider, Änderungen an den allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen, Preislisten oder besonderen AGB der vorliegenden Vertragsbedingungen oder sonstiger zum Vertragsumfang gehörender Dokumente vorzunehmen und diese Änderungen unterliegen nicht §57 Abs. 1 Nr. 1-3 TKG, so setzt er den Kunden davon in Kenntnis gemäß Punkt 3.. Unterliegt der Service den Regelungen des TKG kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich kündigen. Bei anderen Service kann der Kunde der Änderung innerhalb von einem Monat widersprechen. Widerspricht der Kunde, so hat der Provider die Wahl, den Vertrag zu den bisherigen Bedingungen aufrechtzuerhalten oder ihn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Lässt der Kunde die ihm eingeräumte Frist verstreichen, so wird der Vertrag zu den veränderten Bedingungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen fortgeführt. Der Provider verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

19. Sonstiges

19.1. Bonitätsprüfung

Der Provider ist berechtigt, bei der für den Geschäftssitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), Bürgel Wirtschaftsauskunftei oder Creditreform Auskünfte einzuholen. Der Provider ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa oder anderen Auskunfteien anfallen, kann der Provider hierüber ebenfalls Auskunft einholen. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Providers, eines Kunden einer anderen entsprechenden Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die Informationen gemäß Art.14 der EU-Datenschutzgrundverordnung, zu der bei der Schufa stattfindenden Datenverarbeitung findet der Kunde unter www.schufa.de.



19.2. Nennung als Referenz/Presseveröffentlichungen

Der Provider ist berechtigt, auf den Namen des Kunden in seinen Marketingunterlagen und seiner Website hinzuweisen, es sei denn, der Kunde äußert sich dazu zu irgendeiner Zeit gegenteilig. Ebenso ist es dem Provider gestattet, das Geschäft des Kunden und dessen Benutzung der Leistungen in Presseveröffentlichungen, Werbeproschüren und sonstigen Marketingunterlagen darzustellen und damit zu werben. Der Kunde räumt ggf. für eine vorgenannte Nutzung oder Veröffentlichung notwendige Lizenzen an dem Firmenlogo des Kunden dem Provider unentgeltlich ein.

19.3. Abtretungsverbot

Der Kunde darf seine Rechte oder Pflichten, wenn ein Abtretungsverbot nicht gesetzlich untersagt ist, aus dieser Vereinbarung nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Providers ganz oder teilweise abtreten bzw. übertragen, sofern es sich nicht um eine Abtretung/Übertragung an ein konzernverbundenes Unternehmen oder um einen Rechtsnachfolger handelt. Der Provider darf die Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte abtreten oder übertragen.

19.4. Überlassung an Dritte

Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede entgeltliche oder unentgeltliche direkte oder mittelbare Nutzung der von dem Provider angebotenen Services durch Dritte, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Provider gestattet.

Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.

Der Kunde ist auch zur Zahlung aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

Der Kunde stellt den Provider von jeglichem Schaden bzw. jeglichen Ansprüchen frei, welche aus Handlungen oder Unterlassungen von Kunden des Kunden oder sonstigen Dritten, welche die Ausrüstung des Kunden dieser Vereinbarung oder Leistungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, nutzen, herrühren.

19.5. Pauschaler Schadensersatz

Ist ein pauschalierter Schadensersatz vereinbart, ist es dem Kunden gestattet nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Dem Provider ist es gestattet nachzuweisen, dass ein höherer Schaden als der vereinbarte pauschalierte Schadensersatz entstanden ist.

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

20.1. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

20.2. Gerichtsstandsvereinbarung

Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist der Hauptsitz des Providers ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung. Der Provider ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

20.3. Schriftform und Textform

Für Erklärungen, bei denen die Schriftform erforderlich ist, genügt auch die Übersendung per Telefax oder E-Mail.

20.4. Nebenabreden und Zusicherungen

Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte des Providers, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

21. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die

Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke. Im Falle eines Widerstreites zwischen dem Inhalt eines Bestellformulars, besonderen AGB oder einer Leistungsbeschreibung und der allgemeinen Geschäftsbedingungen hat das Bestellformular Vorrang vor der Leistungsbeschreibung und dieser Vorrang vor den besonderen AGB sowie dieser Vorrang vor den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

22. Schlichtungsverfahren gemäß §68 TKG

Der Provider weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der in § 68 Abs. 1 Ziffern 1. bis 3. TKG aufgeführten Sachverhalte zwischen ihm und dem Provider zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

